

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**
Sitzung vom 15. Februar 1968



577. Baulinien. Am 2. Mai 1967 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Juli 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien an

- a) der projektierten Alpenstrasse zwischen der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3 und der Einmündung in die Hofstetterstrasse II. Kl. Nr. 4 im Reckenwinkel,
- b) der projektierten Bachstrasse zwischen der Rümliangstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3,
- c) der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 5 zwischen der Einmündung der Hofackerstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Glattbrücke beim Hirschen,
- d) der projektierten Lägerstrasse zwischen der Kaiserstuhlstrasse I. Kl. Nr. 1 und der Hofstetterstrasse II. Kl. Nr. 4,
- e) der Mädernstrasse III. Kl. zwischen der Einmündung der projektierten Allmendstrasse und der Liegenschaft Heinrich Bertschinger und
- f) der Wehntalerstrasse II. Kl. Nr. 4 zwischen der Brücke über die Eisenbahnlinie Oberglatt—Niederglatt und der Brücke über die Eisenbahnlinie Niederglatt—Buchs.

Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 12. Juli 1966 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Dielsdorf vom 3. November 1966 und 25. Januar 1967 sind gegen diese Baulinienvorlagen keine Rekurse mehr hängig.

Die projektierte Alpenstrasse soll künftig den Teil einer rund 2 km langen Sammelstrasse bilden, deren Aufgabe es sein wird, den Verkehr aus dem überbauten Gemeindegebiet der Kaiserstuhl-, Unterland- und Rümliangstrasse zuzuführen.

Der Baulinienabstand von 24 m entspricht der Bedeutung dieser Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 6,25 m. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung in die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3 an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 437/1932 genehmigten Baulinien an, wobei die südöstliche Baulinie der Bahnhofstrasse in diesem Bereich auf einer Länge von 40 m geöffnet wird. Bei der Einmündung in die Hofstetterstrasse II. Kl. Nr. 4 schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2528/1956 genehmigten Baulinien an und überschneiden diese auf einer Länge von 62 m. Die südwestliche Baulinie der Hofstetterstrasse wird in diesem Bereich auf einer Länge von 130 m geöffnet bzw. aufgehoben.

Die projektierte Bachstrasse ist gemäss dem Bebauungsplan ebenfalls Bestandteil der 2 km langen Sammelstrasse und weist einen Baulinienabstand von 24 m auf. Dieser gewährleistet auf der nördlichen Seite bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite eine Vorgartentiefe von 6,25 m. Auf der südlichen Seite, die infolge des längs der Strasse verlaufenden Stegligrabens nicht überbaut

werden kann, ist eine ideale Baulinie vorgesehen. Die neuen Baulinien schliessen im Westen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1512/1964 genehmigten Baulinien des Quartierplanes Riedtli-Breitmatt an. Bei der Einmündung in die Rüm-langstrasse I. Kl. Nr. 2 schliessen die neuen Baulinien trichterförmig an die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1806/1967 festgesetzten Baulinien an.

Die Dorfstrasse II. Kl. Nr. 5 bildet zusammen mit dem westlich angrenzenden Teil der Rüm-langstrasse I. Kl. Nr. 2 und der in östlicher Verlängerung verlaufenden Grafschaftsstrasse II. Kl. Nr. 5 eine durchgehende Sammelstrasse, welche in die im Bebauungsplan als Hauptstrasse ausgewiesene Bü-lachstrasse einmündet. Der der Bedeutung dieser Strasse an-gemessene Baulinienabstand von 24 m gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 6,25 m. Die neuen Baulinien schlies-sen bei der Einmündung in die Hofackerstrasse I. Kl. Nr. 2 an die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1806/1967 festge-setzten Baulinien an.

Die projektierte Lägerstrasse ist im Bebauungsplan als Sammelstrasse ausgewiesen, die den Verkehr aus den angren-zenden Wohngebieten der Kaiserstuhlstrasse I. Kl. Nr. 1 und der Hofstetterstrasse II. Kl. Nr. 4 zuzuführen hat. Der Bau-linienabstand von 24 m entspricht der Bedeutung einer Sam-melstrasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentie-fen von 6,25 m. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmün-dung in die Kaiserstuhlstrasse an die mit Regierungsratsbe-schluss Nr. 437/1932 genehmigten Baulinien an. Die östliche Baulinie der Kaiserstuhlstrasse wird in diesem Bereich auf einer Länge von 42 m geöffnet. Bei der Einmündung in die Hofstetterstrasse II. Kl. Nr. 4 wird die mit Regierungsrats-beschluss Nr. 2628/1956 genehmigte westliche Baulinie dieser Strasse auf einer Länge von 70 m geöffnet.

Die Mädernstrasse III. Kl. weist gemäss dem Bebauungs-plan den Charakter einer Quartierstrasse auf und dient im oberen Teil als Abgrenzung des Quartierplangebietes Mädern. Der Baulinienabstand von 22 m gewährleistet bei einer Fahr-bahnbreite von 6 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 6 m.

Die Wehntalerstrasse II. Kl. Nr. 4 bildet Bestandteil einer Sammelstrasse, die den im Gebiet nördlich der Tankfarm an-fallenden Verkehr der Kaiserstuhlstrasse und der projektiert-ten Verbindungsstrasse Unterlandstrasse—Dielsdorf zuzufüh-ren hat. Der Baulinienabstand von 24 m entspricht der Be-deutung dieser Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahn-breite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 6,25 m. Die neuen Baulinien schliessen nach der Brücke über die Eisenbahnlinie Oberglatt—Nieder-glatt an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3832/1961 geneh-migten Baulinien an.

Der Genehmigung der sechs Vorlagen steht nichts entge-gen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 7. Juli 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien an

- a) der projektierten Alpenstrasse zwischen der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3 und der Einmündung in die Hofstetterstrasse II. Kl. Nr. 4 im Reckenwinkel
 - b) der projektierten Bachstrasse zwischen der Rümliangstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3
 - c) der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 5 zwischen der Einmündung der Hofackerstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Glattbrücke beim Hirschen
 - d) der projektierten Lägerstrasse zwischen der Kaiserstuhlstrasse I. Kl. Nr. 1 und der Hofstetterstrasse II. Kl. Nr. 4
 - e) der Mädernstrasse III. Kl. zwischen der Einmündung der projektierten Allmendstrasse und der Liegenschaft Heinrich Bertschinger und
 - f) der Wehtalerstrasse II. Kl. Nr. 4 zwischen der Brücke über die Eisenbahnlinie Oberglatt—Niederglatt und der Brücke über die Eisenbahnlinie Niederglatt—Buchs,
- wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberglatt wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt unter Rücksendung von sechs Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Februar 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Apprecht